

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 52 66. Jahrgang

Freitag, 27. Dezember 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung der Parkplätze am Theater und Konzerthaus

vom 16. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 13.10.2011 folgende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung der Parkplätze am Theater und Konzerthaus Solingen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Parkdecks 2-5 an der Teschestraße hinter dem Theater und Konzerthaus.

§ 2

Höhe des Entgeltes

1. Bei der Einfahrt auf die Parkdecks ist ein Ticket zu ziehen und vor der Ausfahrt an einem Parkscheinautomaten zu entwerfen.
2. Die Parkentgelte betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro. Für ein Tagesticket sind 5,- Euro zu entrichten. Bei Verlust eines Parktickets wird ein Parkentgelt von 10,- Euro erhoben.
3. Besucher des Theaters und Konzerthauses zahlen maximal 1,50 Euro je Tag.
4. Die Parkplätze werden montags bis sonntags in der Zeit von 8.00 bis 23.00 Uhr bewirtschaftet.

§ 3

Sondereinbarung

Die Leitung des Hallenmanagements wird ermächtigt, abweichend von der Entgeltregelung nach § 2 Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung der Parkplätze am Theater und Konzerthaus wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16.12.2013

Feith

Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

VI. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungs- steuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuer- satzung) vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch V. Änderungssatzung vom 30. Januar 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 9 a Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit
In § 9 a Abs. 3 werden die Zahlen „19“ ersetzt durch „20“ und „17“ ersetzt durch „20“.

Artikel II

Diese VI. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 20.12.2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße vom 26.11.2012

§ 1

Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen, Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen, Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp (Drei Alt-Solinger Kirchengemeinden) für die Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße vom 26.09.2005 in der geänderten Fassung vom 19.04.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührentarif

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------------------|
| a) Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 217,30 € |
| b) Verstorbene
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 472,94 € |
| c) Wiesen-Reihengrabstätte
(Fh Grünbaumstraße)
zzgl. 30-jährige Grabpflege | 472,94 €
306,78 € |
| d) Wiesen-Reihengrabstätte
zzgl. 20-jährige Grabpflege | 219,00 € |
| e) Wiesenreihengrabstätten auf dem Gräberfeld für
Urnen-Beisetzungen
zzgl. 15-jährige Grabpflege | 120,00 €
80,00 € |

2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- | | |
|---|------------|
| a) <i>Nutzungsgebühren für 30 Jahre</i> | |
| aa) je Grabstelle im neuen Teil der Friedhöfe
Grünbaumstraße und Regerstraße | 1.104,39 € |
| bb) je Grabstelle an den Hauptachswegen | 1.104,39 € |
| cc) je Grabstelle an den Hauptwegen
von 2 m Breite u. m. | 1.004,69 € |
| dd) je Grabstelle an den Wegen
von 1 m - 1,99 m | 815,51 € |
| ee) je Grabstelle innerhalb der Grabfelder
an Tretwegen mit Aschebelag | 511,29 € |
| ff) Wiesen-Wahlgrabstätten auf dem Gräberfeld
für Erdbestattungen auf dem
Friedhof Kasinostraße | 1.004,69 € |
| Friedhof Grünbaumstraße | 1.104,39 € |
| Friedhof Regerstraße | 815,51 € |
| Friedhof Regerstraße,
(neues Gräberfeld, Abtlg. L) | 1.004,69 € |
| zzgl. 30-jährige Grabpflege | 306,78 € |

- b) *Nutzungsgebühren für 20 Jahre*
 Wiesen-Wahlgrabstätten auf dem Gräberfeld
 für Urnenbeisetzungen auf dem
 Friedhof Kasinostraße für 2 Urnen 572,65 €
 zzgl. 20-jährige Grabpflege 115,04 €
 Friedhof Grünbaumstraße für 2 Urnen 572,65 €
 zzgl. 20-jährige Grabpflege 115,04 €
 Friedhof Regerstraße für 2 Urnen 572,65 €
 zzgl. 20-jährige Grabpflege 115,04 €
- c) *Wahlgrabstätten Kunst & Kultur*
 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 auf dem Friedhof Kasinostraße
 Nutzungsgebühren für 20 Jahre
 zur Beisetzung von 2 Urnen
- aa) Ehemalige Grabstätte Herder 850,00 €
 bb) Ehemalige Grabstätte Humbeck 850,00 €

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erhebenden Gebühren innerhalb von 18 Monaten nach Antragstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden.

- d) Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur dreißigjährigen Regelnutzungszeit entsprechen. Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens zwei Jahre zu verlängern.
- e) *Ausgleichsgebühr bei Verlängerung*
 Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.
- Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.
- f) *Gebühr bei Mehrfachbelegung innerhalb der Ruhezeit*
 Für die mehrfache Inanspruchnahme von Wahlgrabstätten innerhalb der laufenden Ruhezeit sind bei einer Mehrfachbelegung (Urnenbeisetzung) jeweils 25 % der Nutzungsgebühr zu entrichten, die bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle fällig war.

3. Wahlgrabstätten in Kolumbarien

- a) Nutzungsgebühren für 15 Jahre
 je Urnenwürfel für bis zu 2 Urnen 1.285,00 €
- Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten.

- b) Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur fünfzehnjährigen Regelnutzungszeit entsprechen. Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens zwei Jahre zu verlängern.
- c) *Ausgleichsgebühr bei Verlängerung*
 Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung des Urnenwürfels die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) genannte Betrag durch 15 zu dividieren und mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit notwendig ist.“

4. Trittplatten

Wiesen-Wahlgräber Kasinostr. u. Grünbaumstr. f. Erdbestattung	28,12 €
Wiesen-Reihengräber Grünbaumstr. für Erdbestattung	28,12 €
Wiesen-Wahlgräber Grünbaumstr. für Urnenbestattung	14,06 €
Wiesen-Wahlgräber Kasinostraße für Urnenbestattung	14,06 €

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 355,35 €
 b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 623,78 €
 c) Urnen 270,00 €
 d) Ausschlagen der Gräber mit Matten 76,69 €
 e) Ausschlagen der Kindergräber mit Matten 51,13 €
 f) Urnen in Kolumbarien einschließlich Nutzung der Aschenkammer 30,00 €

Die allgemeine Gebühr umfasst

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer bis zu 4 Tagen,
- das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte
- Entsorgung des verdrängten Erdreiches und Herstellen eines Erdplanums
- die Benutzung der Bestattungsgeräte, des Leichenwagens und der Kranzwagen,
- den Transport und das Auflegen der Kränze
- das Ordnen der Grabstätte und ihrer Umgebung nach der Beerdigung,
- die Gerätepflege,

2. Besondere Gebühren

- a) Gebühr für Träger 28,12 €
 b) Ausschmücken der Kapelle 143,16 €
 c) Kapellenbenutzung im Rahmen der Bestattung Verstorbener, die vor ihrem Tode nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörten 84,36 €

3. Gebühren für Umbettungen und für Bestattungen von Ausbettungen

Gebühren für Umbettungen und für Bestattungen von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden (für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest):

		Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Urnen
Es sind zu entrichten bei:				
1	Umbettungen innerhalb des Friedhofs	1.186,20 €	1.740,95 €	540,00 €
2	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde	830,85 €	1.117,17 €	270,00 €
3	Beisetzung von Verstorbenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden	355,35 €	623,78 €	270,00 €
4	Umbettung einer Urne vom Kolumbarium in ein Erdgrab			270,00 €

Die Gebühren nach Ziffern 1, 3 und 4 erhöhen sich um die entsprechende Gebühr nach § 4 I 2 a bzw. § 4 I. 3. a wenn durch die Umbettung das Nutzungsrecht an einem neuen Wahlgrab oder einem Urnenwürfel erworben werden muss.

III. Grabanlagen-Genehmigungs- und Entsorgungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen über die Errichtung, Änderung oder Ergänzung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen werden erhoben je 28,12 €
2. Für die Entsorgung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen sowie Fundamenten je 0,1t Gewicht 5,62 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer, sofern sie vier Tage überschreitet, je weiterer Tag 14,06 €
2. Für die Benutzung der Leichenzellen, wenn die Beerdigung nicht auf einem der in der Trägerschaft der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden stehenden Friedhöfe stattfindet, je Tag 14,06 €
3. Für die Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzezeugnisse 17,13 €
4. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten je Grabstätte 17,13 €

5. Für vorgegebene Einfassungen von Reihen- und Wahlgrabstätten mit Platten am Kopf- und Fußende auf dem neuen Teil des Friedhofes Grünbaumstraße 56,24 €
6. Jährliche Kontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal je Jahr der noch laufenden Nutzungszeit 2,30 €
Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.
7. Bearbeitungsgebühr bei Teilzahlungen 17,13 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft.

Solingen, den 26.11.2012

Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen

gez. Pfr. Klaus Hoffmann gez., Sigrid Daun
Vorsitzender Stellv. Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

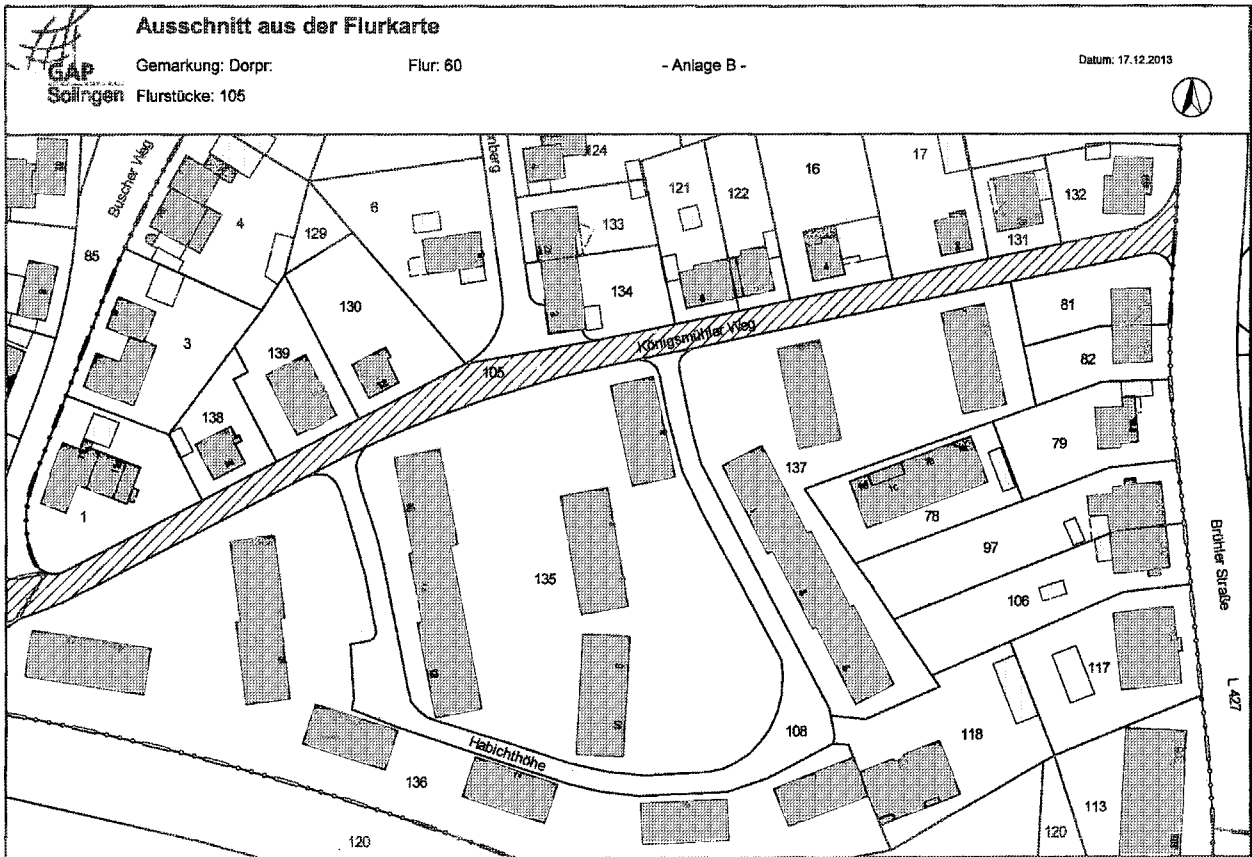
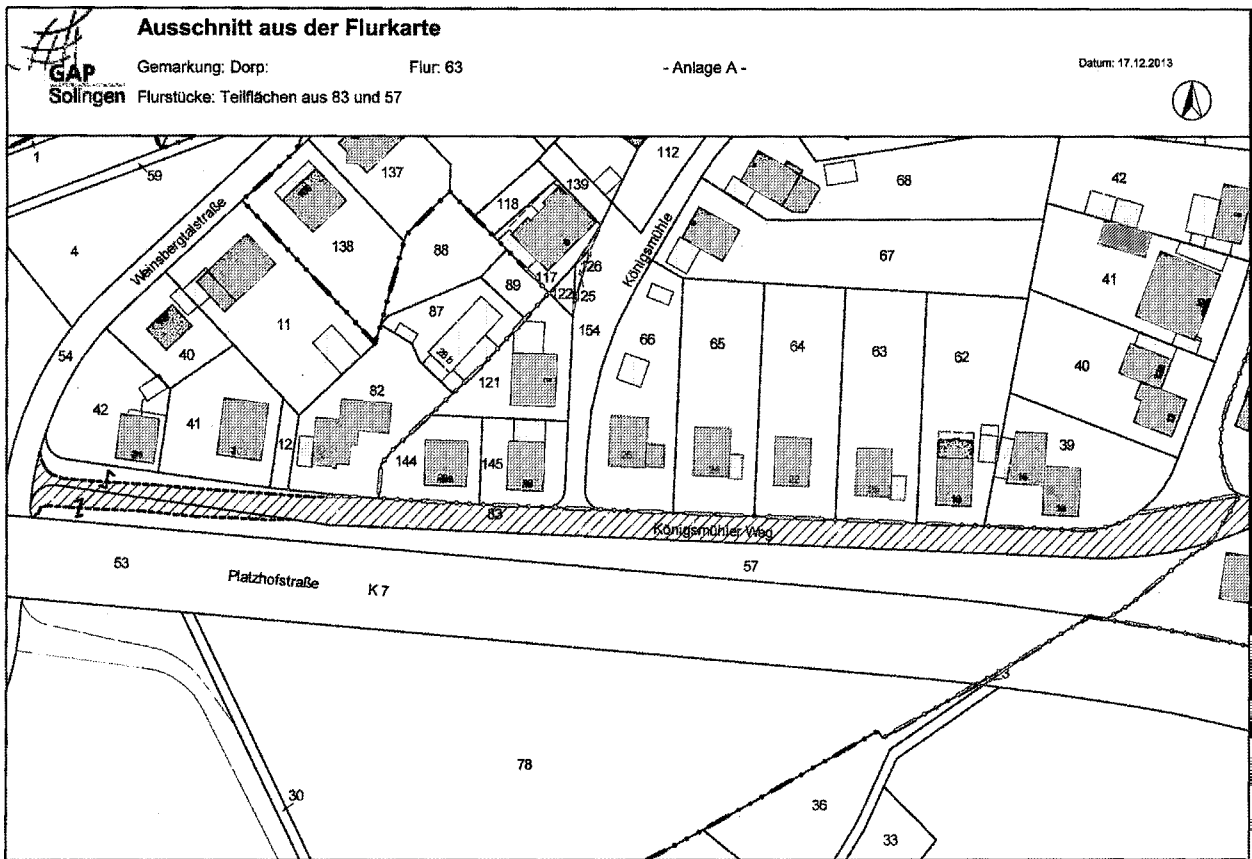
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

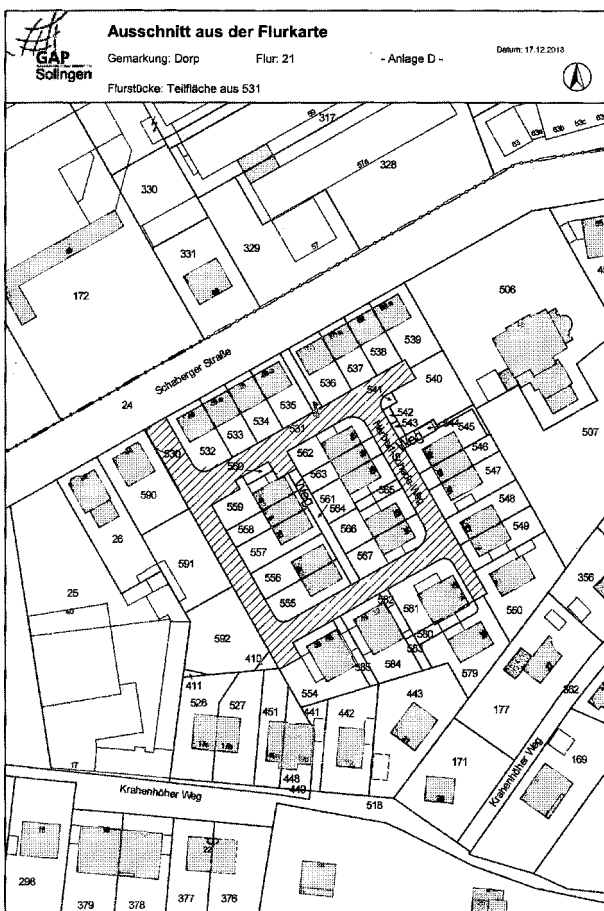
Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Königsmühler Weg

Gemarkung Dorp, Flur 60, Flurstück 105 und Flur 63 Teilflächen aus den Flurstücken 83 und 57

Der Königsmühler Weg ist in beigefügten Flurkarten -Anlagen A und B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung.





2. Höhscheider Feld

Gemarkung Höhscheid, Flur 24, Teilfläche aus dem Flurstück 363

Die Straße Höhscheider Feld ist in beigefügter Flurkarte -Anlage C- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Herbert-Schade-Weg

Gemarkung Dorp, Flur 21, Teilfläche aus dem Flurstück 531

Der Herbert-Schade-Weg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage D- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeindegebrauch der unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

4. Verbindungsweg vom Herbert-Schade-Weg zur Schaberger Straße

Gemarkung Dorp, Flur 21, Teilfläche aus dem Flurstück 531

Der Verbindungsweg vom Herbert-Schade-Weg zur Schaberger Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage E- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 19.12.2013

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Sommerfeld

.....

Für die Ausschreibung
"Diamantweg – Kanal"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung –Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Kanalbaumaßnahme, Straßenbau und Versorgungsleitungen: 120m SW-Kanal DN 200, 10 St Hausanschlüsse, 7 Schachtbauwerke DN 1000, 150 m Leerrohr, 260 m² Straßenbau Asphalt, 160 m² Straßenbau als Schotterweg,
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.03.2014 Bis: 31.07.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 212290682, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695, Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Satdt Solingen kostenlos
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
17.01.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung –Submissionsstelle, Bonner Straße 100, 42601 Solingen, Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**17.01.2014 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
em. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
12.02.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Wupperschiene, Brückenbalken"
wird nach VOL/A §12 Abs.2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Deutschland
- B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Herstellen und Liefern von Brückenbalken; Reaktivierung der Wupperschiene Solingen
- E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Keine losweise Vergabe.
- F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis: Ausführungsfrist: möglichst kurzfristig nach Auftragsvergabe
- H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23.01.2014 09:00:00 Bindefrist: 19.02.2014
- J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:
- K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Herstellerbezogene Produktqualifikation – HPQ der DB AG
- M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

Veröffentlichung des

Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Solingen

auf Grundlage des § 27 (4) der Eigenbetriebsverordnung NW

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

		2012		Vergleich 2011
		EUR	EUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse		83.699.230,04	82.371
2.	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-314.226,68	-124
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen		647.088,16	396
4.	Sonstige betriebliche Erträge		3.407.340,60	2.971
5.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.212.178,71		-4.204
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.753.403,01		-18.892
			-23.965.581,72	-(23.096)
6.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-18.353.610,67		-17.833
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.695.384,14 (Vj: TEUR 1.682)	-5.253.619,13		-5.155
			-23.607.229,80	-(22.988)
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.272.180,58	-13.553
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-11.904.830,25	-11.981
9.	Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)		14.689.609,77	13.996
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 58.925,20 (Vj: TEUR 74)		69.777,71	95
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 66.565,00 (Vj: TEUR 247) davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		-11.941.043,57	-12.921
12.	Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)		-11.871.265,86	-12.826
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.818.343,91	1.170
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-56.756,13	-21
15.	Sonstige Steuern		-40.940,68	-56
16.	Jahresüberschuss		2.720.647,10	1.093

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Technischen Betriebe Solingen

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Technische Betriebe Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

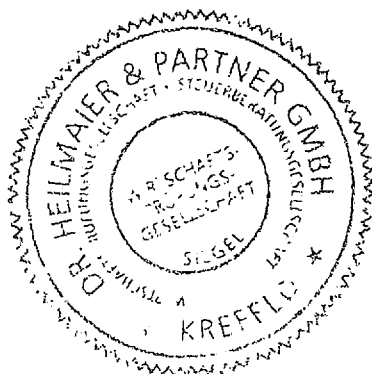
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

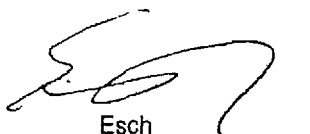
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 25. Juni 2013

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer


Esch
Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Technische Betriebe Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.06.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Technische Betriebe Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

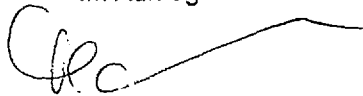
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.10.2013

GPA NRW

Im Auftrag



Manuela Gebendorfer



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Rat

Sitzungsdatum: 26.09.2013 öffentlich
Drucksache Nr.: 2932

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Federführend 90-1 Zentrale Dienste

Durchschrift

Nachstehender Beschlussauszug wird zur Kenntnisnahme bzw. zur weiteren Veranlassung übersandt.

Punkt 16

Jahresabschluss 2012 der Technischen Betriebe Solingen
hier: Feststellung des Jahresabschlusses
Drucksache Nr. 2932

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2012 wird wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2012	
wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	370.965.231,75 Euro
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	87.509.209,83 Euro
in den Aufwendungen mit	84.788.562,73 Euro
bei einem Jahresüberschuss von	2.720.647,10Euro
festgesetzt.	

Vom Jahresüberschuss von 2.720.647,10 Euro wird ein Betrag in Höhe von 776.882,00 Euro an den städtischen Haushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 1.943.765,10 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Solingen, 19.12.2013

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez.
Stamen